

FORDERUNGSPAPIER TIERSCHUTZ – BUNDESTAGSWAHL 2021

Forderungen für einen dringend erforderlichen Systemwechsel

Die DJGT veröffentlicht hiermit ihr Forderungspapier in Bezug auf die anstehende Bundestagswahl im Herbst 2021.

Die Forderungen zielen auf die Vornahme eines dringend erforderlichen Systemwechsels im gesamten Tierschutzbereich. Die Forderungen sind in zwölf Kategorien unterteilt. Forderungen des Bereichs „Grundsätzliches“ gelten bereichsübergreifend, d. h. unabhängig von der betroffenen Tierart sowie dem Zweck und der Art der Tier“nutzung“. Einige Forderungen lassen sich mehreren Kategorien zuordnen, wie bspw. die Aufnahme eines Verbotes des Abschusses von Heimtieren in das Bundesjagdgesetz.

Zu betonen gilt, dass die Anforderungen lediglich die zwingend notwendigen Mindestanforderungen an eine überfällige Umstrukturierung des Tierschutzrechts beinhalten. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Optimierungsgebotes werden darüberhinausgehende tierschutzrechtliche Standards begrüßt.

I. Grundsätzliches

1. Rechtsverordnungen dürfen die Maßstäbe des Tierschutzgesetzes nicht unterlaufen und müssen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Tierschutzes entsprechen. Hierzu sind alle Verordnungen an das höherrangige Recht anzupassen.
2. Von bestehenden Verordnungsermächtigungen für mehr Tierschutz ist Gebrauch zu machen. Insbesondere ist verbindliches und konkretisierendes Recht zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu schaffen.
3. Alle Verordnungsermächtigungen sind als Pflicht zum Erlass einer Verordnung mit verbindlichen Umsetzungsfristen zu konzipieren.
4. Jegliche Ausnahmegesetze zu Gunsten der Wirtschaft sind abzuschaffen.
5. Alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten sind gesetzlich zu befristen.

6. Tierschützende Vorgaben der Europäischen Union und des Europarates, die dem Ziel möglichst hoher Tierschutzstandards nicht widersprechen, sind rechtlich verbindlich und vollzugsfähig umzusetzen.
7. Es ist ein zu Wirbeltieren gleichwertiger Schutz von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen aufzunehmen.

II. Haltung und Verkauf von Heimtieren sowie Exoten

1. In das Tierschutzgesetz sind verbindliche Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung der Haltung von kleinen Heimtieren wie Kaninchen, Meerschweinchen und Vögeln aufzunehmen.
2. Die Einzelhaltung von sozial lebenden kleinen Heimtieren ist gesetzlich zu verbieten.
3. Um entlaufene und ausgesetzte Tiere ihren Halter*innen zuordnen zu können, müssen alle Hunde und Katzen mittels Mikrochips gekennzeichnet und in einem Verbund aus den bereits bestehenden privaten und öffentlichen Haustierregistern registriert werden, in den die Behörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben Einblick nehmen können.
4. Jede*r Hundehalter*in muss einen Nachweis über seine/ihre Sachkunde erbringen.
5. Es ist ein Verbot des Verkaufs von Tieren „aus dem Kofferraum heraus“ bzw. im öffentlichen Raum in das Tierschutzgesetz aufzunehmen.
6. Es sind konkrete Anforderungen bezüglich der Kaufabwicklung von Heimtieren und Exoten jeder Art zu erlassen.
7. Wer Tiere auf Internet-Plattformen anbietet, muss sich vorab mit seinem Namen registrieren. Die Namen sind von dem Betreiber der Plattform an die Behörden zu übermitteln. Hierfür ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

III. „Nutztierhaltung“

1. Tierzahlen in der sogenannten „Nutztierhaltung“ sind drastisch zu reduzieren.
2. Haltungsformen, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, sind abzuschaffen. Dies gilt ebenso für Regelungen, auf die diese Haltungsformen gestützt werden.

3. Es sind einheitliche Brandschutzvorschriften für Tierhaltungsanlagen zu erlassen.
4. Das Tierschutzgesetz (§ 13a TierSchG) ist derart zu ändern, dass der Verordnungsgeber dazu verpflichtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der ein Verfahren zur Zulassung von Haltungssystemen, Betäubungsgeräten und -anlagen sowie Heimtierunterkünften geschaffen wird.

IV. Tiertransporte

1. Transporte lebender Tiere zum Schlachtbetrieb in Deutschland sind auf maximal vier Stunden zu verkürzen.
2. Alle Lebetiertransporte in tierschutzrechtliche Hochrisikoststaaten sind zu verbieten. Umgehungsmöglichkeiten für die Tiertransporteure sind auszuschließen. Sanktionierungen von Verstößen sind wirksam zu ahnden. Dafür sind Vorschriften zu schaffen. Sämtliche Vorgaben müssen auch vollzogen werden.

V. Eingriffe an Tieren und Schlachten

1. Es ist ein enumerativer, nicht abschließender Verbotskatalog für das Durchführen von Amputationen und betäubungslosen Eingriffen aufzunehmen. Die entsprechenden Ausnahmetatbestände sind zu streichen.
2. Die Bundesregierung hat sich auf europäischer Ebene für ein Verbot tierschutzwidriger Betäubungsmethoden einzusetzen.
3. Es ist ein Tierarztvorbehalt für alle Betäubungsarten aufzunehmen.
4. Es ist eine Verpflichtung zur Gabe von Schmerzmitteln nach Amputationen und Eingriffen zu erlassen.
5. Die Ausnahme für das betäubungslose Schlachten ist ausnahmslos auf das Schlachten mit Elektrokurzzeitbetäubung zu beschränken.
6. Ausnahmen vom Verbot des Schlachtens hochträchtiger Säugetiere sind zu streichen.
7. Es ist eine Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Videoüberwachung in allen Schlachthöfen aufzunehmen.

8. Es ist eine Ermächtigungs- und Handlungsnorm für die Behörde aufzunehmen, durch die sie in sog. VTN-Betrieben tote Tiere kontrollieren kann/muss.

VI. Tierversuche

1. Es ist ein verbindlicher Ausstiegsplan aus Tierversuchen aufzustellen.
2. Bis zu dem gänzlichen Ausstieg aus Tierversuchen ist das deutsche Tierversuchsrecht an die Anforderungen aus dem Unionsrecht anzupassen.

VII. Überarbeitung des sog. „Qualzuchtparagraphen“

1. In den Qualzuchtparagraphen sind strenge Anforderungen an die Zucht von defektbelasteten Tieren aufzunehmen.
2. Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass es für ein Verbot ausreicht, wenn das Auftreten der negativen Zuchtfolgen ernsthaft möglich erscheint.
3. Konkrete Beispiele für Qualzuchtfolgen sind aufzulisten.
4. Ein deklaratorischer Hinweis ist aufzunehmen, dass das Verbot der Qualzucht auch landwirtschaftlich genutzte Tiere betrifft. Hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Tiere wie auch im Hinblick auf Heimtiere ist das Gesetz umzusetzen.

VIII. Wildtiere in freier Natur und Zirkussen

1. Es ist eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die den Ordnungsgeber dazu verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Rechtsverordnung zum Schutz von Wild vor landwirtschaftlichen Arbeiten und dem Straßenverkehr zu erlassen.
2. Jagdrecht und Artenschutz sind strikt zu trennen.
3. Der vernünftige Grund ist in das Bundesjagdgesetz ausdrücklich aufzunehmen.
4. Es ist ein Verbot des Haustierabschlusses in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen.
5. Es ist ein Haltungsverbot, Mitführungsverbot und Zur-Schaustellungsverbot von sämtlichen Wildtieren in Zirkussen im Tierschutzgesetz sowie eine

Abgabepflicht binnen einer Übergangsfrist für die Abgabe der Tiere in artgerechte Haltungen zu konzipieren.

IX. Vollzug

1. Das Vollzugsrecht ist so zu ändern, dass die Behörden konkrete Pflichten für ihre Aufgabenerfüllung erhalten.
2. Die Veterinärbehörden sind auf Landesebene anzusiedeln.
3. Der Bund muss seine Weigerungshaltung in Bezug auf das Tätigwerden bei bundeseinheitlichen Problemen (Beispiel Tiertransporte) aufgeben und aufhören, die Verantwortung auf die Bundesländer und Landkreise abzuschieben.

X. Interessenvertretung und Verbandsklagerecht

1. Ein Bundesbeauftragter für den Tierschutz ist zu ernennen, dem ein eigenes Klagerecht zusteht.
2. Es ist ein umfangreiches, wirksames und bundesweites Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände aufzunehmen.

XI. Tierschutzstrafrecht

1. Neben dem Straftatbestand der vorsätzlichen Tierquälerei muss auch ein Straftatbestand der fahrlässigen Tierquälerei in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.
2. Auch der Versuch einer Tierquälerei muss strafbar sein.
3. Der Strafraum der Tierquälerei muss angehoben werden.
4. Es sind Regelbeispiele für besonders schwere Fälle der Tierquälerei mit erhöhtem Strafraum aufzunehmen.
5. Es ist ein Straftatbestand für das beharrliche Zuwiderhandeln gegen verwaltungsrechtlich angeordnete Tierhaltungsverbote aufzunehmen.
6. Es ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine verbindlich umzusetzende Rechtsverordnung zur Einführung eines Registers über verwaltungsrechtliche Tierhalterverbote zu erlassen.

XII. Andere tierschutz(rechtliche) Problematiken

1. Es ist eine finanzielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzvereinen zu regeln.
2. Wettkampfflüge von Tauben sind zu verbieten.
3. Das Fliegenlassen von sog. „Hochzeitstauben“ ist zu verbieten.
4. Es ist ein gesetzliches Verbot zur Gewinnung von PMSG aus Stutenblut zur Verwendung in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere bzw. dessen Einfuhr aufzunehmen.
5. Die Verbrauchertäuschung durch Aussagen wie „Deutschland hat einen sehr hohen Tierschutzstandard“ oder Kälber kämen in einen „Kindergarten“ ist zu beenden.

